

# Jagdpachtvertrag

über das Gemeinschaftsjagdrevier – Eigenjagdrevier  
Bezeichnung:

Jagdbogen

Nr. bzw. Bezeichnung

als Hochwildrevier – Niederwildrevier

zwischen - der Jagdgenossenschaft

- dem Eigenjagdbesitzer

vertreten durch

Verpächter

und

1. dem

in

2. dem

in

3. dem

in

vertreten durch

Pächter

wird folgender Pachtvertrag geschlossen - folgende Pachtverlängerung vereinbart:

## § 1

(1) Der Verpächter verpachtet dem / den Pächter(n) die gesamte Jagdnutzung (Jagdausübungsrecht) auf dem zum  
- Gemeinschaftsjagdrevier – Eigenjagdrevier – Jagdbogen –

gehörigen Grundstücken, soweit sie nicht durch § 2 dieses Vertrages von der Verpachtung ausgeschlossen sind.

Eine Gewähr für die Größe der Jagdfläche und die Ergiebigkeit der Jagd wird nicht übernommen.

(2) Flächen, die nicht zum Jagdrevier gehören, aber irrtümlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet; Flächen, die irrtümlich nicht mitverpachtet sind, gelten als mitverpachtet.

(3) Hört das verpachtete Jagdrevier infolge Ausscheidens einer Grundfläche auf, ein selbständiges Jagdrevier zu sein, so erlischt dieser Vertrag mit der Rechtswirksamkeit des Ausscheidens der Grundfläche.

(4) Der / Die Pächter können diesen Vertrag mit halbjähriger Frist auf das Ende des Pachtjahres gemäß § 595 BGB kündigen, wenn das Jagdrevier um mehr als ein Fünftel größer oder kleiner geworden oder infolge erheblicher Strukturänderung eine ordnungsgemäße Jagdausübung nicht mehr gewährleistet ist, oder sich der Charakter des Reviers wesentlich ändert (z.B. Stausee).

## § 2

(1) Das verpachtete Jagdrevier wird wie folgt beschrieben (Lageplan in der Anlage):

---

(2) Von der Verpachtung bleiben ausgeschlossen:

---

(3) Es wird somit die Jagdnutzung auf einer Gesamtfläche von etwa \_\_\_\_\_ ha verpachtet.

Die angenommene Fläche ist zu korrigieren, wenn die Abweichung mehr als 10 v.H. von der tatsächlich verpachteten Fläche beträgt. Hinsichtlich der Erhöhung oder Ermäßigung des Pachtpreises gilt § 3 Abs. 3 entsprechend.

(4) Die Jagd auf nachstehenden Flächen:

---

ist folgenden Beschränkungen unterworfen:

---

## § 3

(1) Infolge Abrundung oder anderweitiger Grenzziehung ab

---

treten folgende Flächen zum Jagdrevier hinzu:

---

(2) Infolge Abrundung oder anderweitiger Grenzziehung ab

---

scheiden folgende Flächen aus dem Jagdrevier aus:

---

(3) Der Pachtpreis – erhöht – ermäßigt – sich entsprechend der Größe und dem bisherigen Pachtpreisanteil der hinzugetretenen oder ausgeschiedenen Flächen.

Das dem Pächter in § 1 gewährte Kündigungsrecht steht ihm in diesem Falle nicht zu.

## § 4

Die Pachtzeit beginnt mit dem \_\_\_\_\_ und wird auf \_\_\_\_\_ Jahre \*) - \_\_\_\_\_ Monate und \_\_\_\_\_ Tage – festgesetzt. Das Pachtjahr beginnt am \_\_\_\_\_ und endet am \_\_\_\_\_ eines jeden Kalenderjahres.

\*) Grundsätzlich 9 bzw. 12 Jahre.

## § 5

(1) Der Pachtpreis wird auf \_\_\_\_\_ Euro (€)  
(i.W \_\_\_\_\_ Euro)

jährlich festgesetzt. Er ist jährlich im voraus bis zum dritten Werktag eines jeden Pachtjahres vom Pächter kostenfrei an \_\_\_\_\_  
(Konto-Nr. \_\_\_\_\_ bei \_\_\_\_\_ )  
zu zahlen.

Mehrere Pächter haften als Gesamtschuldner für die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen. Dies gilt auch dann, wenn Zuwiderhandlungen von Beauftragten, Jagdaufsehern, Weiter- oder Unterpächtern oder Jagderlaubnisinhabern gegen die durch das Pachtverhältnis begründeten Verpflichtungen begangen worden sind.

(2) Ist die Pachtzeit nicht auf volle Jahre festgesetzt, so ist für die vor dem ersten Jagd-Pachtjahr liegende Zeit der Pachtpreis auf volle Monate nach oben abgerundet zu errechnen und alsbald nach Abschluss des Vertrages zu zahlen.

## § 6

Die Aufteilung der Gesamtfläche unter die Pächter – und Unterpächter – (§ 11 Abs. 3 Satz 3 BJagdG) wird wie folgt vorgenommen:

(1) – Die gepachtete Gesamtfläche entfällt ganz auf den Pächter.  
– Die gepachtete Gesamtfläche entfällt zu gleichen Teilen auf den / die Unterpächter.

(2) Von der gepachteten Gesamtfläche entfällt eine anrechenbare

- Teilfläche von \_\_\_\_\_ ha auf den Pächter \_\_\_\_\_  
Name, Vorname

- Teilfläche von \_\_\_\_\_ ha auf den Pächter \_\_\_\_\_  
Name, Vorname

- Teilfläche von \_\_\_\_\_ ha auf den Unterpächter \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
Name, Vorname, Anschrift

- Teilfläche von \_\_\_\_\_ ha auf den entgeltlichen Jagderlaubnisscheininhaber \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
Name, Vorname, Anschrift

## § 7

(1) Der / Die Pächter / Unterpächter

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
Namen, falls nicht zutreffend

versichert / versichern,  
- kein Eigenjagdrevier –  
- vom Eigenjagdrevier

---

Bezeichnung des Reviers

mit einer Gesamtfläche von \_\_\_\_\_ ha  
an

---

verpachtet -  
- keine weiteren Flächen zur Jagdausübung -  
- für keine weiteren Flächen eine entgeltliche Jagderlaubnis -  
zu haben.

Namen, Anschrift

(2) Der / Die Pächter / Unterpächter

---

---

versichert / versichern,  
- eine Eigenjagd

Namen bei mehreren Pächtern

- v. d. Eigenjagd

Bezeichnung des Reviers

mit einer Gesamtfläche von \_\_\_\_\_ ha zu bejagen -

Bezeichnung des Reviers

mit einer Gesamtfläche von \_\_\_\_\_ ha selbst \_\_\_\_\_ ha zu  
bejagen -

- anrechenbare Flächen von \_\_\_\_\_ ha im Eigenjagdrevier / Gemeinschaftsjagdrevier

Bezeichnung, Gemeinde, Kreis

gepachtet zu haben -

- eine entgeltliche Jagderlaubnis für das Eigenjagdrevier / Gemeinschaftsjagdrevier

Bezeichnung, Gemeinde, Kreis

mit einer anrechenbaren Fläche von \_\_\_\_\_ ha zu haben.

(3) Der / Die Pächter / Unterpächter versichert / versichern ferner, diesen Pachtvertrag **nicht für einen Dritten abzuschließen.**

Ein Verstoß gegen die vorstehende Versicherung berechtigt den Verpächter zur sofortigen Kündigung dieses Pachtvertrages, soweit der Pachtvertrag nicht überhaupt nichtig ist.

**§ 8**

(1) Der / Die Pächter darf / dürfen keine(n) / höchstens \_\_\_\_\_ entgeltliche(n) Jagderlaubnisschein(e) und keine(n) / höchstens \_\_\_\_\_ unentgeltliche(n) Jagderlaubnisschein(e) erteilen.

- (2) Die Weiter- oder Unterverpachtung ist
  - ausgeschlossen
  - nur mit Zustimmung des Verpächters zulässig.
- (3) Alle Jagderlaubnisscheine sind von sämtlichen Pächtern zu unterzeichnen, es sei denn, dass mehrere Pächter sich gegenseitig zu alleiniger Erteilung bevollmächtigen.
- (4) Der / Die Pächter / Unterpächter ist / sind verpflichtet, der Hegegemeinschaft in deren räumlichen Wirkungsbereich das verpachtete Jagdrevier liegt, beizutreten.  
Der / Die Pächter / Unterpächter erklärt / erklären sich bereit, der örtlich zuständigen Kreisgruppe des Landesjagdverbandes beizutreten.
- (5) - Die Errichtung von Wildgehegen wird – nicht – gestattet.  
- Die Errichtung eines Wintergatters wird – nicht – gestattet.
- (6) Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vereinbarungen berechtigen den Verpächter nach einmaliger Abmahnung im Falle der Wiederholung zur sofortigen Kündigung des Vertrages.

## § 9

Der / Die Verpächter(in) wird im Rahmen seiner / ihrer Möglichkeiten mitwirken, dass Hundebesitzer ihre Hunde im Jagdrevier nicht außerhalb ihres Einwirkungsbereiches frei laufen und Katzenbesitzer ihre Katzen nicht in einer Entfernung von mehr als 300m vom nächsten bewohnten Gebäude streunen lassen.

## § 10

Der Ersatz von Wildschäden an landwirtschaftlich genutzten Grundflächen wird wie folgt geregelt:

- a) der Pächter ist zum Wildschadensersatz nicht verpflichtet; oder
- b) der Ersatz des Wildschadens wird durch die Zahlung des Jagdpachtpreises mit abgegolten; oder
- c) der Pächter übernimmt den Ersatz des Wildschadens ganz; oder
- d) der Pächter übernimmt den Ersatz des Wildschadens jährlich – bis zu \_\_\_\_\_ v. H. – bis zu \_\_\_\_\_ Euro (€); oder
- e) der Pächter zahlt für Maßnahmen zur Verhütung und zum Ersatz von Wildschäden jährlich gleichzeitig mit der Jagdpacht einen Pauschalbetrag von \_\_\_\_\_ Euro (€).  
Damit sind Wildschadensersatzansprüche gegen den Pächter abgegolten.

## § 11

Die Verhütung und der Ersatz von Wildschäden an **forstwirtschaftlich genutzten Flächen** wird wie folgt geregelt:

- (1) Der Pächter zahlt zur Wildschadensverhütung und zum Ersatz von Wildschäden an Hauptholzarten jährlich gleichzeitig mit der Jagdpacht einen Pauschalbetrag von \_\_\_\_\_ Euro (€).  
Der Verpächter verpflichtet sich, von diesem Betrag

- a) zur Wildschadensverhütung \_\_\_\_\_ v.H., und
- b) zum Ersatz der an Hauptholzarten entstandenen Wildschäden \_\_\_\_\_ v.H. zu verwenden.

aa) Damit sind die Wildschadensersatzansprüche gegen den Pächter abgegolten; oder

bb) reicht der Anteil zu Buchst. b) nicht zum vollen Ersatz aus, ist der fehlende Betrag von Pächter und Verpächter zu gleichen Teilen zu tragen.

Die Verwendung der Beträge ist auf Verlangen dem Pächter nachzuweisen.

Weder zur Wildschadensverhütung noch zum Ersatz von Wildschäden verausgabte Teile des Pauschalbetrages sind einem Wildschadenausgleichsfonds zuzuführen. Hieraus sind in den folgenden Jahren entstehende Wildschäden abzugelten. Das bei Beendigung des Pachtverhältnisses im Wildschadenausgleichsfonds vorhandene Guthaben ist zu gleichen Teilen an den Verpächter und den Pächter auszuzahlen.

(2) Hauptholzarten im Jagdbezirk sind \_\_\_\_\_

---

## § 12

- (1) Der Verpächter verpflichtet sich im Rahmen seiner Möglichkeiten mitzuwirken, dass dem / den Pächter(n) von Grundeigentümern und Nutzungsberechtigten genügend brauchbare Flächen für Wildäsung und Reviergestaltung (ca. 0,5 ha auf 100 ha Jagdfläche) gegen angemessenes Entgelt zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Der / Die Pächter / Unterpächter ist / sind verpflichtet, die erforderlichen Äsungs- und Deckungsflächen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Grundstücke und der finanziellen Zumutbarkeit anzulegen. Sie sind ferner verpflichtet, die notwendigen Fütterungsmaßnahmen durchzuführen und alle hierfür notwendigen Einrichtungen zu unterhalten.
- (3) Soweit vom Verpächter dem Pächter Jagdeinrichtungen und Äsungs- sowie Verbissflächen usw. zur Verfügung gestellt werden, ist dieser zu deren sorglicher Unterhaltung und Bewirtschaftung verpflichtet.
- (4) Soweit dem Pächter von der Wildland-GmbH Feldkirchen bzw. Wildland Stiftung Bayern Flächen unter zumutbaren Bedingungen zur Reviergestaltung (Äsungs-, Deckungs- und Schutzflächen) pachtweise zu einem angemessenen Preis angeboten werden, ist dieser verpflichtet, das Angebot anzunehmen und diese Fläche gemäß den Anregungen der Wildland-GmbH Feldkirchen bzw. Wildland Stiftung Bayern herzustellen bzw. zu unterhalten.

## § 13

- (1) Der Verpächter kann den Pachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn,
  - a) der Pächter wegen Jagdvergehens gemäß §§292 bis 294 des Strafgesetzbuches oder nach § 38 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes rechtskräftig verurteilt ist;
  - b) der Pächter wiederholt oder gröblich gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen über die Ausübung der Jagd zuwiderhandelt;

- c) der Pächter mit der Zahlung des Pachtzinses trotz vorheriger schriftlicher Mahnung länger als drei Monate in Rückstand gerät;
- d) wenn der Pächter mit der Erfüllung einer rechtskräftig festgestellten Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens auf einem zum Jagdrevier gehörigen Grundstück länger als drei Monate im Verzug ist.

(2) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Kündigung fristlos erfolgen. Sie kann vom Verpächter nur innerhalb von drei Monaten nach Erlangung der Kenntnis vom Kündigungsgrund ausgesprochen werden.

### § 14

Stirbt der Pächter vor Ablauf der Pachtzeit, so kann der Erbe den Pachtvertrag mit halbjährlicher Frist auf das Ende des laufenden oder nächstfolgenden Jagdjahres kündigen.

### § 15

Sind mehrere Pächter am Jagdpachtvertrag beteiligt (Mitpächter), so bleibt der Vertrag, wenn er im Verhältnis zu einem Mitpächter gekündigt wird oder aus anderen Gründen erlischt, mit den übrigen bestehen, soweit nicht § 13a Satz 1, 2. Halbsatz BJagdG entgegensteht.

Ist einem Beteiligten die Aufrechterhaltung des Vertrages infolge Ausscheidens eines Pächters nicht zuzumuten, so kann er den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung muss unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von dem Kündigungsgrund erfolgen. Die Kündigung hat schriftlich unter Darlegung der Gründe zu erfolgen.

### § 16

Ferner wird vereinbart: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

### § 17

Im übrigen richtet sich der Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Verpächter

\_\_\_\_\_  
Pächter

\_\_\_\_\_

Vorstehender Vertrag ist gemäß § 12 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes angezeigt worden.  
Beanstandungen werden – nicht – laut Anlage – erhoben.

---

Ort, Datum

---

Der Landrat - Oberbürgermeister

(Neben diesem Pachtvertragsmuster, das im Rahmen der Vertragsfreiheit abänderbar ist, gibt es auch ein vom Bayerischen Bauernverband empfohlenes Pachtvertragsmuster.)